

Herr Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Frau Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 7. Oktober 2025

Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung

Sehr geehrte Regierungsmitglieder!

Ihre Beantwortung unserer Anfrage 29.01.098 „Externe Beratungsleistungen im Spitalswesen und Stand der Strukturreform“ hat zum Vorschein gebracht, dass im Zuge der Spitalsplanung offensichtliche Unvereinbarkeiten in Sachen Doppelfunktionen vorherrschen: Seit rund 20 Jahren vergeben die Landes-Zielsteuerungskommission (L-ZK) und der Aufsichtsrat der KHBG Berateraufträge an eines ihrer eigenen Mitglieder. Knapp 700.000 Euro flossen bereits in Unternehmen des Aufsichtsrats- und L-ZK-Mitglieds. 160.000 Euro werden bald fließen und 840.000 Euro einer Rahmenvereinbarung sind noch offen. In Summe wurden mit der im September vergebenen Rahmenvereinbarung 2,18 Millionen Euro in Aufträge, Gutachten und Rahmenvereinbarungen über Beratungsleistungen in Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich vergeben bzw. abgeschlossen. 80 Prozent dieser Summe, 1,68 Millionen Euro, sind an Unternehmen des entsprechenden Mitglieds gegangen. Lassen wir die Rahmenvereinbarung, deren Gesamtsumme noch nicht abgerufen wurde, außen vor, liegen die Unternehmen des entsprechenden Aufsichtsrats- und inzwischen ehemaligen L-ZK-Mitglieds noch immer bei über 60 Prozent der gesamten Auftragssumme über die letzten 20 Jahre verteilt.

Die Sozialdemokratische Fraktion kritisiert nicht die fachliche Eignung der betreffenden Person in ihren Funktionen, sondern den Anschein der Befangenheit. Nachdem zahlreiche Korruptionsskandale das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik und Landesgesellschaften ins Wanken gebracht haben, ist es von großer Bedeutung, dass die Politik ihren eigenen Ansprüchen gerecht wird. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, diesen Interessenskonflikt in der Landtagssitzung am 1. Oktober 2025 zu thematisieren. Sie, Frau Landesrätin, haben entgegnet, dass Sie den Sachverhalt anders sehen und wörtlich gesagt:

„Unabhängig wer diese Ausschreibungen gewinnen wird, ich persönlich werde immer dafür Sorge tragen, dass diese externe Beratung und Planung auch einen Sitz im Aufsichtsrat hat [...]. Da unterscheiden wir uns gänzlich vom Zugang. Selbstverständlich liegt eine Befangenheit bei Auftragsvergaben vor. [...] Jetzt muss man aber wissen, dass die wenigsten Aufträge im Aufsichtsrat der KHBG vergeben werden. Weil die landesweiten Planungen werden vom Landesgesundheitsfonds vergeben. Die Aufträge der Krankenhausbetriebsgesellschaft, wenn sie Aufträge vergibt, da [werden] selbstverständlich [...] die Compliance-Richtlinien exakt eingehalten.“¹

Der „Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“ ist in diesem Punkt sehr klar und sieht vor:

„Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.“²

Laut eingangs erwähnter Anfragebeantwortung haben die Unternehmen der entsprechenden Person seit 2005 in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2011, 2012, 2023 und 2024 Aufträge von der KHBG erhalten. Aufträge vom Landesgesundheitsfonds, dessen Mitglied es im entscheidungsrelevanten Gremium – der Landeszielsteuerungskommission – bis Mai 2025 auch war sowie von der Abteilung IVb hat es Aufträge erhalten in den Jahren bzw. bis in die Jahre: 2013, 2014, 2017, 2018, 2019, 2019-2020, 2019-2021, 2019-2022, 2024, 2025 bis 2028. Das sind 17 Aufträge und Rahmenvereinbarungen mit einem Gesamtvolumen von fast 1,7 Millionen Euro und einem Anteil von 80 Prozent der Gesamtausgaben bzw. Gesamtvolumen der Vereinbarungen und Aufträge in Zusammenhang mit dem Spitalscampus. Es scheint, als wäre der Interessenskonflikt jedenfalls nicht „vorübergehend“.

Um zu erfahren, welchen Stellenwert der „Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“ für die Vorarlberger Landesregierung besitzt, richten wir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

A N F R A G E

an Sie:

1. Worin liegt der Unterschied zwischen einem „nicht vorübergehenden Interessenskonflikt“ und darin, seit 20 Jahren fast jährlich Aufträge von jener Gesellschaft zu erhalten (KHBG), deren Aufsichtsratsmitglied man selber ist?

¹ Landesrätin Martina Rüscher, Landtagssitzung am 1. Oktober 2025, TOP 6.

² Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung, Seite 8

2. Worin liegt der Unterschied zwischen einem „nicht vorübergehenden Interessenskonflikt“ und darin, seit 12 Jahren fast jährlich Aufträge vom Landesgesundheitsfonds zu erhalten, wenn man selbst Mitglied der Landeszielsteuerungskommission ist?
3. Die Entsprechende Person hat zwischen 2005 und 2012 Aufträge von der KHBG erhalten, ab 2013 wurde die Landes-Zielsteuerungskommission eingerichtet, deren Mitglied die entsprechende Person wurde. Ab 2013 flossen dann für 10 Jahre keine Aufträge der KHBG mehr, dafür aber von der L-ZK und der Abt. IVb. Somit haben die Unternehmen der entsprechenden Person ab 2005 und einschließlich der gerade abgeschlossenen Rahmenvereinbarung bis 2028 für 23 Jahre durchgehend Aufträge erhalten – und das letztlich in Millionenhöhe. Wie lange müssten die Unternehmen der entsprechenden Person noch Aufträge erhalten, bis der Interessenskonflikt nicht mehr „vorübergehend“ wäre?
4. Wie begründen Sie den Widerspruch des in der Präambel erwähnten Zitats von Landesrätin Martina Rüscher und den in der Präambel zitierten Bestimmungen aus dem Corporate Governance Kodex?
5. Sie, Frau Landesrätin Rüscher, haben in der Landtagssitzung am 1. Oktober 2025 erwähnt, dass bei Auftragsvergaben durch die KHBG selbstverständlich die Compliance-Richtlinien exakt eingehalten werden.
 - a. Ist das in dieser Causa auch der Fall?
 - b. Welche Corporate-Richtlinien meinen Sie?
 - c. Wie lautet die Dokumentation der entsprechenden Einhaltung?
6. Sie, Frau Landesrätin Rüscher, haben in der Landtagssitzung am 1. Oktober 2025 erwähnt, dass Sie sich des potentiellen Interessenkonfliktes bewusst sind, weswegen ihnen die transparente Darstellung der vergebenen Aufträge wichtig wäre. Die Darstellung wurde allerdings erst vollständig geliefert, nachdem wir eine zweite parlamentarische Anfrage dazu eingebracht haben und wäre ohne die Anfragen generell nicht öffentlich geworden. Da Ihnen eine transparente Darstellung wichtig ist, augenscheinliche Interessenskonflikten durch Transparenz zu entkräften: Gibt es andere Fälle, in denen Geschäftsführer:innen oder andere Interessensvertreter:innen in Aufsichtsräten und Gremien wie der L-ZK sitzen, während deren Firmen zugleich Auftragnehmer:innen sind?
7. Wie ernst nimmt die Landesregierung den „Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“? Wie kann es sein, dass die Landesregierung eine solche Doppel- und Dreifachfunktion zugelassen, gar befürwortet hat? In welchen anderen Fällen ist bzw. war dies in den letzten 15 Jahren ebenfalls der Fall?
8. Hat die entsprechende Person für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der KHBG und/oder als Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission eine Vergütung erhalten? Falls ja, wie hoch war diese jeweils? Bitte um Auflistung nach Gremium, Jahr und Höhe der Vergütung.
9. Aus welchen Gründen war die entsprechende Person per Regierungsbeschluss vom 6. Mai 2025 nach jahrelanger Tätigkeit in der L-ZK nicht mehr deren Mitglied? Wie können Sie ausschließen, dass hier ein Zusammenhang mit dem zunehmenden öffentlichen Interesse am Sachverhalt der fragwürdigen Doppelfunktion der entsprechenden Person besteht?

10. Aus welchen Gründen wurde gleichzeitig das Gremium von fünf auf sechs Personen aufgestockt?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

LAbg. Manuela Auer

KO Mario Leiter

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

LABg. Manuela Auer
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

KO Mario Leiter
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

LABg. Ing. Reinhold Einwallner
SPÖ Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 28. Oktober 2025

Betreff: Anfrage vom 7. Oktober 2025, ZI 29.01.114 – Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Auer,
sehr geehrter Herr Klubobmann Leiter,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Einwallner!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages gestellte Anfrage beantworte ich wie folgt. Die Fragen 6 und 7 werden im Einvernehmen mit Landeshauptmann Markus Wallner beantwortet.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Anfragenden der SPÖ kritisieren ein Vorliegen von „Befangenheit“, führen aber nicht aus, worin diese konkret liegen soll. Sie verkennen aber auch das Wesen der Befangenheit an sich.

Eingangs ist festzuhalten, dass entsandte Personen, die vom Land in die Landesgesellschaft „Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH“, in die landesgesetzlich eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts „Landesgesundheitsfonds“ oder als Vertreter des Landes in die „Stiftung Maria Ebene“ entsendet werden, in allen diesen Funktionen Landesinteressen zu vertreten hat. Ebenfalls hat ein Berater für den Landesgesundheitsfonds im Zuge der Erstellung eines Regionalen Strukturplanes Gesundheit Landesinteressen zu vertreten, damit – unabhängig von Partikularinteressen einzelner Gemeinden oder sonstigen Stakeholdern des Gesundheitswesens –

im Interesse der Landesbevölkerung eine dem Bedarf entsprechende bestmögliche Gesundheitsversorgung landesweit gewährleistet wird.

Grund für die Entsendung der betreffenden Person war und ist ausschließlich die fachliche Eignung und Kompetenz. Diese wird nicht zuletzt durch die erst kürzlich erfolgte Nennung als einer der weltweit Top 25 Health Care-Berater (und einzige Deutschsprachige) im Consulting Report 2025 bestätigt.

Insofern die vorliegende Anfrage die externen Beratungsleistungen im Spitalswesen in den Zusammenhang mit „zahlreichen Korruptionsskandalen“ bringt und vom „Anschein der Befangenheit“ des maßgeblichen Beraters spricht, zeigt sie, dass es ihr nicht um eine seriöse Aufbereitung und Darstellung von Sachverhalten geht, sondern um Skandalisierung mit dem möglichen Zweck, das Ergebnis einer Spitalsreform mit unsachlichen Argumenten torpedieren zu können.

Zu Frage 1: Worin liegt der Unterschied zwischen einem „nicht vorübergehenden Interessenskonflikt“ und darin, seit 20 Jahren fast jährlich Aufträge von jener Gesellschaft zu erhalten (KHBG), deren Aufsichtsratsmitglied man selber ist?

Wie eingangs ausgeführt es ist von vornherein kein Interessenkonflikt zu erkennen, wenn ein vom Land bestelltes Mitglied Beratungsleistungen in einem Landesunternehmen im Interesse des Landes erbringt.

Der Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg (VCGK) besteht seit dem Jahr 2017 in dieser Form. Die betreffende Person hat sich Kodex-konform bei der Vergabe von Aufträgen im Aufsichtsrat für befanden erklärt und nicht mitgestimmt.

Zu Frage 2: Worin liegt der Unterschied zwischen einem „nicht vorübergehenden Interessenskonflikt“ und darin, seit 12 Jahren fast jährlich Aufträge vom Landesgesundheitsfonds zu erhalten, wenn man selbst Mitglied der Landeszielsteuerungskommission ist?

Wie eingangs ausgeführt ist kein Interessenkonflikt zu erkennen, wenn ein vom Land bestelltes Mitglied Beratungsleistungen in einer Landeseinrichtung im Interesse des Landes erbringt.

Abgesehen davon gilt der VCGK nur für Unternehmen mit Sitz in Österreich, an denen das Land Vorarlberg beteiligt ist. Beim Landesgesundheitsfonds handelt es sich nicht um ein solches Unternehmen, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Fonds zur Finanzierung öffentlicher gemeinnütziger Krankenanstalten sowie zur Planung und Steuerung aller Bereiche des Gesundheitswesens in Vorarlberg unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen.

Die zitierte Passage des VCGK ist daher von vornherein nicht auf die Organe des Landesgesundheitsfonds anzuwenden.

Zu Frage 3: Die Entsprechende Person hat zwischen 2005 und 2012 Aufträge von der KHBG erhalten, ab 2013 wurde die Landes-Zielsteuerungskommission eingerichtet, deren Mitglied die entsprechende Person wurde. Ab 2013 flossen dann für 10 Jahre keine Aufträge der KHBG mehr, dafür aber von der L-ZK und der Abt. IVb. Somit haben die Unternehmen der entsprechenden

Person ab 2005 und einschließlich der gerade abgeschlossenen Rahmenvereinbarung bis 2028 für 23 Jahre durchgehend Aufträge erhalten – und das letztlich in Millionenhöhe. Wie lange müssten die Unternehmen der entsprechenden Person noch Aufträge erhalten, bis der Interessenskonflikt nicht mehr „vorübergehend“ wäre?

Im gegenständlichen Fall liegt – wie sich aus den obigen Ausführungen zeigt – kein Interessenskonflikt vor.

Zu Frage 4: Wie begründen Sie den Widerspruch des in der Präambel erwähnten Zitats von Landesrätin Martina Rüscher und den in der Präambel zitierten Bestimmungen aus dem Corporate Governance Kodex?

Es liegt kein Widerspruch vor; siehe die einleitende Bemerkung sowie die Beantwortung der Fragen 1 bis 3.

Zu Frage 5: Sie, Frau Landesrätin Rüscher, haben in der Landtagssitzung am 1. Oktober 2025 erwähnt, dass bei Auftragsvergaben durch die KHBG selbstverständlich die Compliance-Richtlinien exakt eingehalten werden.

a. Ist das in dieser Causa auch der Fall?

Ja.

b. Welche Corporate-Richtlinien meinen Sie?

Die Rede war vom oben bereits erwähnten VCGK.

c. Wie lautet die Dokumentation der entsprechenden Einhaltung?

Protokolle der Aufsichtsratssitzungen liegen vor. Eine gesonderte Dokumentation der Einhaltung von Vorschriften des VCGK ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 6: Sie, Frau Landesrätin Rüscher, haben in der Landtagssitzung am 1. Oktober 2025 erwähnt, dass Sie sich des potentiellen Interessenkonfliktes bewusst sind, weswegen ihnen die transparente Darstellung der vergebenen Aufträge wichtig wäre. Die Darstellung wurde allerdings erst vollständig geliefert, nachdem wir eine zweite parlamentarische Anfrage dazu eingebracht haben und wäre ohne die Anfragen generell nicht öffentlich geworden. Da Ihnen eine transparente Darstellung wichtig ist, augenscheinliche Interessenskonflikten durch Transparenz zu entkräften: Gibt es andere Fälle, in denen Geschäftsführer:innen oder andere Interessensvertreter:innen in Aufsichtsräten und Gremien wie der L-ZK sitzen, während deren Firmen zugleich Auftragnehmer:innen sind?

Zu Frage 7: Wie ernst nimmt die Landesregierung den „Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“? Wie kann es sein, dass die Landesregierung eine solche Doppel- und Dreifachfunktion zugelassen, gar befürwortet hat? In welchen anderen Fällen ist bzw. war dies in den letzten 15 Jahren ebenfalls der Fall?

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die privatrechtliche Geschäftstätigkeit eines ausgegliederten Landesunternehmens der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit völlig eigenständig, höchstpersönlich und in eigener Verantwortung aus, es besteht kein Weisungsrecht des Gesellschafters.

Der Abschluss von Verträgen unterliegt der Zustimmungspflicht im Aufsichtsrat, um Interessenkonflikte und Befangenheit offen zu legen. Hier darf erneute auf die Beantwortung der

Frage 1 verwiesen werden: Die betreffende Person hat sich Kodex-konform bei der Vergabe von Aufträgen im Aufsichtsrat für befangen erklärt und nicht mitgestimmt.

Sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze des Corporate Governance Kodexes sind selbstverständlich auch von ausgegliederten Rechtsträgern einzuhalten.

Zu Frage 8: Hat die entsprechende Person für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der KHBG und/oder als Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission eine Vergütung erhalten? Falls ja, wie hoch war diese jeweils? Bitte um Auflistung nach Gremium, Jahr und Höhe der Vergütung.

Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates erfolgte keine Vergütung, es steht lediglich ein reiner Spesenersatz zu.

Das Landesgesundheitsfondsgesetz sieht vor, dass „ein Experte oder eine Expertin auf dem Gebiete des Gesundheitswesens“ als Mitglied in der Landeszielsteuerungskommission vertreten sein muss. Die entsprechende Person war das einzige Mitglied der Landes- Zielsteuerungskommission, welches nicht Funktionär einer entsendenden Einrichtung oder angestellt bei einer solchen Einrichtung (Land, Gemeindeverband, Sozialversicherung) war und erhielt deshalb als Entschädigung den bei Beratungsleistungen vereinbarten Tagsatz.

Zu Frage 9: Aus welchen Gründen war die entsprechende Person per Regierungsbeschluss vom 6. Mai 2025 nach jahrelanger Tätigkeit in der L-ZK nicht mehr deren Mitglied? Wie können Sie ausschließen, dass hier ein Zusammenhang mit dem zunehmenden öffentlichen Interesse am Sachverhalt der fragwürdigen Doppelfunktion der entsprechenden Person besteht?

Es wird auf die Allgemeine Bemerkung hingewiesen; es ist völlig unverständlich, warum hier von einer „fragwürdigen Doppelfunktion“ gesprochen wird. Die entsprechende Person verzichtete auf ihre Mitgliedschaft in der Landes-Zielsteuerungskommission, weshalb ihre Mitgliedschaft endete.

Zu Frage 10: Aus welchen Gründen wurde gleichzeitig das Gremium von fünf auf sechs Personen aufgestockt?

Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Landes-Zielsteuerungskommission erfolgte durch die Novelle des Landesgesundheitsfondsgesetzes mit LGBI.Nr. 9/2025. Diese Änderung war zur Umsetzung des Art. 27 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Martina Rüscher